

GYMNASIUM AN DER STADTMAUER

MIT ALTSPRACHLICHEM ZWEIG

UND NATURWISSENSCHAFTLICHEM SCHWERPUNKT



Grundsätze für die Durchführung von Schulfahrten (Schulfahrtenkonzept)

Aufgrund des § 40 Abs. 6 Nr. 5 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz – Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. 2004, S. 239), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes vom 31. Januar 2012 (GVBl. 2012, S. 42) in Verbindung mit den Richtlinien für Schulfahrten – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 4. November 2005 (9421 A – Tgb. Nr. 1383/06) (GAmtsbl. 2006, 12), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Oktober 2007 (Amtsbl. 2007, S. 505), hat das Gymnasium an der Stadtmauer, Bad Kreuznach, durch Beschluss der Gesamtkonferenz vom 8. Januar 2013 mit Zustimmung des Schulleiternbeirats und nach Beteiligung der Vertretung für Schülerinnen und Schüler die folgenden Grundsätze für die Durchführung von Schulfahrten (Schulfahrtenkonzept) aufgestellt:

Präambel

Studienfahrten, Klassen- und Kursfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge (Schulfahrten) ergänzen die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Alle Schulfahrten des Gymnasiums an der Stadtmauer verfolgen nachhaltige pädagogische Ziele, die sich an den inhaltlichen Lernzielen der fachlichen Unterrichtsarbeit und am Profil der Schule unter besonderer Berücksichtigung ihrer Schwerpunktsetzungen orientieren.

A.

Studienfahrten

1. Regelmäßige Schulfahrten in der MSS finden in der Klassenstufe 12 als mehrtägige Studienfahrten statt.
2. Studienfahrten innerhalb Deutschlands sollen grundsätzlich einschließlich Hin- und Rückreise nicht länger als acht Kalendertage dauern. Studienfahrten in das Ausland sollen grundsätzlich einschließlich Hin- und Rückreise nicht länger als zehn Kalendertage dauern.
3. Die Organisation der Studienfahrten erfolgt in der Regel durch die Stammkursleitungen. Nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler legen die Stammkursleiterinnen und Stammkursleiter die Studienfahrt-Ziele fest und entscheiden, ob eine Studienfahrt im geschlossenen Stammkursverband (stammkursgebunden) oder im Einwahlmodus (zielorientiert) stattfindet, soweit sich aus Nr. 4. nicht anderes ergibt.
4. Die Stammkursleiterinnen und Stammkursleiter werden gebeten, eine Studienfahrt, die dem altsprachlichen Profil der Schule und gewachsenen Traditionen Rechnung trägt, zu berücksichtigen. Wenn eine solche Studienfahrt stattfindet, sollen Schülerinnen und Schüler, die einen Leistungskurs Latein oder Griechisch belegen, an dieser Studienfahrt teilnehmen dürfen, auch wenn die Studienfahrten im übrigen stammkursgebunden stattfinden.
5. Bei der Planung der Studienfahrten sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern oder Sorgeberechtigten frühzeitig zu beteiligen. In der Regel informieren die Stammkursleiterinnen und Stammkursleiter diesen Personenkreis im ersten Halbjahr der Klassenstufe 11 über die voraussichtlichen Ziele, Zeitpunkte, Dauer und Kosten der geplanten Studien-

fahrten und weisen darauf hin, dass dieser Personenkreis für die Sicherstellung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und für den etwaigen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung selbst verantwortlich ist.

6. Studienfahrten sind wirtschaftlich und unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu planen und durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

Die Gesamtkosten einer Studienfahrt pro Person sollen grundsätzlich € 500,00 nicht überschreiten. Darin enthalten sein sollen die Fahrtkosten, die Übernachtungskosten nebst Frühstück, mindestens eine warme Mahlzeit pro Tag sowie die Kosten für Programm und Aktivitäten (z. B. Eintrittsgelder).

Rechtzeitig vor jeder Studienfahrt ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern oder Sorgeberechtigten eine möglichst genaue und transparente Kostenkalkulation zur Verfügung zu stellen, damit im Bedarfsfall Sozialleistungen (z. B. Leistungen aus dem sog. „Bildungspaket“) beantragt werden können. Auf die Möglichkeit der Förderung bedürftiger Schülerinnen und Schüler durch den Verein „Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums an der Stadtmauer in Bad Kreuznach e.V.“ soll hingewiesen werden.

Es wird empfohlen, für Studienfahrten ein Ansparkonto anzulegen, auf das ab Klassenstufe 11 regelmäßige Einzahlungen vorgenommen werden können, um die Kostenlast über einen längeren Zeitraum zu verteilen.

7. Ausnahmen von den Grundsätzen gemäß Nr. 2. und Nr. 6. Abs. 2 Satz 1 können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden; dies kommt insbesondere in Betracht, wenn Studienfahrten, die dem Profil der Schule oder gewachsenen Traditionen der Schule Rechnung tragen, andernfalls nicht mehr stattfinden könnten.

B.

Klassen- und Kursfahrten

1. In der Orientierungsstufe ist eine Klassenfahrt in die nähere Umgebung mit erlebnispädagogischem Schwerpunkt zum Zwecke der Stärkung der Klassengemeinschaft möglich.

Die Fahrt soll grundsätzlich einschließlich Hin- und Rückreise nicht länger als drei Kalendertage dauern und darf nicht mehr als zwei Unterrichtstage benötigen.

Die Gesamtkosten der Fahrt pro Person sollen bei Vollpension grundsätzlich € 100,00 nicht überschreiten. Im übrigen gilt Teil A. Nr. 6. Abs. 1 und 3 entsprechend.

2. Regelmäßige Klassenfahrten finden in der Klassenstufe 8 als Schullandheimaufenthalt auf Föhr statt.

Die Fahrt dauert grundsätzlich einschließlich Hin- und Rückreise zehn Kalendertage.

Die Gesamtkosten der Fahrt pro Person sollen bei Vollpension grundsätzlich € 420,00 nicht überschreiten. Im übrigen gilt Teil A. Nr. 6. Abs. 1 und 3 entsprechend.

3. In der Klassenstufe 10 ist eine Klassenfahrt mit Schwerpunkt politischer Bildung nach Berlin wünschenswert.

Die Fahrt soll grundsätzlich einschließlich Hin- und Rückreise nicht länger als vier Kalendertage dauern und darf nicht mehr als drei Unterrichtstage benötigen.

Die Gesamtkosten der Fahrt pro Person sollen grundsätzlich € 280,00 nicht überschreiten. Darin enthalten sein sollen die Fahrtkosten, die Übernachtungskosten nebst Frühstück, mindestens eine warme Mahlzeit pro Tag sowie die Kosten für Programm und Aktivitäten (z. B. Eintrittsgelder). Im übrigen gilt Teil A. Nr. 6. Abs. 1 und 3 entsprechend.

4. Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden.

C.

Schulwanderungen und Unterrichtsgänge

Grundsätze für die Durchführung von Schulwanderungen und Unterrichtsgängen werden nicht aufgestellt. Insoweit verbleibt es bei den Bestimmungen der eingangs genannten Rechtsvorschriften.

D.

Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft.